

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2005 und des Rates am 20.12.2005 über die Anregungen aus der erneuten Offenlegung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Arenwiese“ Teilbereich II und III (Vorlage Nr. 2005/150)

Einwender: Rettungswache Ostbevern, Herr Kuipers, Röntgenstraße 9, 48346 Ostbevern

Stellungnahme vom: 08.08.2005

Anregung:

Stellungnahme gem. § 4 a Abs. 3 BauGB der zu vertretenden öffentlichen Belange, hier Änderungsvorschläge des Rettungsdienstes Ostbevern

1. Um Notfallpatienten an allen Orten (Haus, Wohnung, öffentliche Straßen, Rad-/Fußwege und Plätze) fach- und bedarfsgerecht versorgen zu können ist für uns eine ausreichende Straßenbreite erforderlich. Das heißt, dass neben parkenden Autos und bei einer Eigenbreite des geschlossenen Rettungswagens von 2,08 m die insgesamt verbleibende Straßenbreite mindestens 3,00 m betragen muss, um die seitliche Entnahme der benötigten medizinischen Geräte zu ermöglichen. Für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Eigenbreite von 2,43 m bis 2,50 m dürften 3,00 m nicht ausreichen.
2. Die Zufahrten zu Rad- und Fußwegen sollten generell nicht mit einer Umlaufsperrung versehen werden, sondern allenfalls mit umlegbaren Pollern aus Metall versehen werden. Poller aus Holz sind ungeeignet, da sie überwiegend in nassem Zustand nur schwer herausnehmbar sind aufgrund des hohen Gewichtes. Zudem sind die Schlösser an den Holzpollern witterungsbedingt häufig verrostet und somit nicht gangbar. Diese Probleme treten bei Metallpollern nicht auf, die zudem besser gesehen werden können (= zusätzlich Minderung von Unfällen).
3. Generell sollten Straßen unserer Meinung nach nicht unterbunden werden, da die Einhaltung von Hilfsfristen (12 Min.!) vor allem für auswärtige nicht ortskundige Rettungsdienste und Notärzte hierdurch erheblich erschwert wird. Sollten dieses in Einzelfällen unumgänglich sein, sollte eine Abbindung so erfolgen, dass umlegbare Poller verwendet werden und keine Vollsperrung erfolgt wie beispielsweise der Bredewiesenweg in Richtung „Am Haarhaus“ bzw. „Nordring“. Im Brandfall käme es zudem zu erheblichen Problemen der Löschwege und des Abtransportes von möglichen Patienten. Gleiches gilt für die Verbindung „Kardinal-von-Galen-Straße“ zur „von-Stauffenberg-Straße“.

Abwägung:

Zu 1.)

Die Erschließungsstraßen im Baugebiet sind in der Regel 5,00 m breit.

Zu 2.)

Die Zufahrten zu den Rad- und Fußwegen sollen weder mit Umlaufsperrern noch mit Pollern versehen werden. Die Abgrenzung zur Fahrbahn soll lediglich über die Verwendung von anderen Materialien und Bepflanzen von Beeten optisch geschehen.

Zu 3.)

Die Verbindung der Kardinal-von-Galen-Straße“ zur „von-Stauffenberg-Straße“ wird nicht abgebunden, vielmehr handelt es sich lediglich um eine Straßenverengung, um die Geschwindigkeit der Autofahrer im Kreuzungsbereich mit dem Fuß- und Radweg zu reduzieren. Inwieweit die Abbindung der Straße „Am Haarhaus“ zur „von-Stauffenberg-Straße“ bestehen bleibt, steht derzeit noch nicht fest. Sofern die Abbindung bestehen bleibt, sollen Metallpoller verwendet werden.